

umgewandelt wird. Damit kann der Zusammenschluß von Städten und Gemeinden verbunden sein (GöV-Kommentar, Anm. 1. 1. zu § 72).

c) Über die Bildung und Auflösung von **Stadtbezirken** beschließt die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises (§ 72 Abs. 1 Satz 2 GöV).

d) Über die Bildung und den Zusammenschluß von **Städten und Gemeinden** beschließt der Kreistag. Der Vorschlag dazu hat von den Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden auszugehen. Vorherzugehen haben Beratungen in Einwohnerversammlungen, in Belegschaftsversammlungen der Betriebe und Mitgliederversammlungen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften (§ 72 Abs. 2 Satz 1).

e) Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen zur Veränderung der territorialen Gliederung sind nur schwebend wirksam. Denn die Beschlüsse eines Bezirkstages bedürfen der **Bestätigung** des Ministerrates, die Beschlüsse eines Kreistages bedürfen der **Bestätigung** des Rates des Bezirkes (§ 72 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 GöV). Um unwirksame Beschlüsse zu vermeiden, wird die Volksvertretung sich vor der Beschlußfassung vergewissern, daß mit der Bestätigung zu rechnen ist, und, wenn das nicht der Fall ist, von der Beschlußfassung absehen. 65

f) Über **Änderungen von Kreisgrenzen** beschließt der Bezirkstag auf Vorschlag der Volksvertretungen der beteiligten Kreise, Städte und Gemeinden. Über Änderungen von Stadt- und Gemeindegrenzen beschließt der Kreistag auf Vorschlag der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden (§ 72 Abs. 3 GöV). 66

g) Daß die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen nicht autonom gefaßt werden, sondern völlig dem Einfluß des Ministerrates als Spitze der Verwaltung unterliegen, zeigt die Regelung, derzufolge über beabsichtigte Änderungen von Kreisgrenzen bzw. über die beabsichtigte Bildung oder den Zusammenschluß von Städten und Gemeinden der Ministerrat durch den Rat der für die Beschlußfassung zuständigen Volksvertretung unter Angabe der Auswirkungen mindestens vier Wochen vorher zu informieren ist (§ 72 Abs. 4 GöV). Damit kann der Ministerrat auch in den Fällen, in denen zur Wirksamkeit eines Beschlusses seine Bestätigung nicht erforderlich ist, eventuelle Bedenken geltend machen, denen nicht zu folgen die für den Beschluß zuständige Volksvertretung sich hüten wird. 67